



Abwägung der Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer	Thematische Bezüge
Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greif-Strasse 195, 47803 Krefeld	06.12.2017	2	- Baugrund und Geologie - Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB

Stellungnahme	Abwägung
Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Planungsvorhaben informiere ich Sie über 1 Baugrund und Geologie: Den Baugrund bilden flachgründige Lehmböden über verkarstungsfähigem Kalkstein (Givet – Massenkalk / Devon): 1. Unterirdische Hohlräume sind nicht auszuschließen. Eine Baugrunduntersuchung ist diesbezüglich empfehlenswert. 2. Der Kluftgrundwasserleiter ist sehr verschmutzungsgefährdet. 3. Bei den Bauarbeiten sind Verunreinigungen des Karstkluftgrundwasserleiters auszuschließen (Grundwasserschutz). 4. Bei Bohrarbeiten im Karstgrundwasserleiter kommt nur Trinkwasser als Spülmittel in Frage. Siehe auch: Geologische Karte von NRW im Maßstab 1 : 25.000, Nr. 4813 Attendorn. Mit Erläuterungen. Mit Anlage Hydrogeologische Karte und Anlage der Karte Steine und Erden i. M. 1 : 50.000. 2. Aufl. 1978. Hrsg. GD NRW ISBN 3-86029-199-8.	Die Hinweise der Stellungnahme werden dem Bauträger / Bauherrn übermittelt, um die Belange des Grundwassers bei der Bauausführung zu berücksichtigen, indem Verunreinigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden und Bohrarbeiten im Karstgrundwasserleiter nur mit Trinkwasser als Spülmittel durchgeführt werden. Auf diese Weise wird der Bauträger / Bauherr zudem über die Empfehlung der Durchführung einer Baugrunduntersuchung unterrichtet, die insbesondere der Lokalisierung möglicher unterirdischer Hohlräume dient. Im Zuge der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1c „Neu-Listernohl“ wurden die Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers für das erstmalig eine Bebauungsmöglichkeit erhaltende Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 1186 gutachterlich untersucht. Das Gutachten mit dem Titel



Abwägung der Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren

Stellungnahme	Abwägung
2 Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB: Der Schutz des Mutterbodens (Gemäß § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) ist humoser belebter Oberboden von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen) ist zu beachten. Baubedingte mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens (Verdichtung durch Befahren und Abschieben) sind grundsätzlich durch fachgerechten Umgang gemäß DIN 18915 zu minimieren. Den Oberboden gilt es getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern.	„Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser“ wurde am 20.09.2016 vom Büro Fülling Beratende Geologen GmbH, Birker Weg 5, 42899 Remscheid erstellt und kommt zu dem Ergebnis, dass auf dem genannten Grundstück eine Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in Form eines Sickergrabens (Rigole) möglich ist. Zur Gewährleistung eines gemäß § 202 BauGB ordnungsgemäßen Umgangs mit dem Mutterboden zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen und zur Unterrichtung darüber, dass der Mutterboden ordnungsgemäß zu bergen, zwischenzulagern und wieder einzubauen ist, werden die Hinweise dieser Stellungnahme an den Bauträger / Bauherrn übermittelt. Die Anregung wird berücksichtigt.